

Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu) über das Landschaftsschutzgebiet
„Schwabelberger Weiher“ und die Beschränkung des Gemeingebrauchs
in diesem Gebiet

Vom 02. Mai 1995

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Schutzgebiet | 2 |
| § 2 Schutzzweck | 2 |
| § 3 Verbote | 3 |
| § 4 Beschränkung des Gemeingebrauchs | 3 |
| § 5 Erlaubnis | 3 |
| § 6 Erteilung der Erlaubnis | 4 |
| § 7 Ausnahmen | 5 |
| § 8 Befreiungen | 6 |
| § 9 Wiederherstellung des früheren Zustandes | 6 |
| § 10 Ordnungswidrigkeiten | 6 |
| § 11 Inkrafttreten | 7 |

Bekannt gemacht: 12. Mai 1995 (StABI KE 14/95)

Geändert: 14. Dezember 2001 (StABI KE 39/01)

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl Seite 299), erlässt die Stadt Kempten folgende Landschaftsschutzgebietsverordnung. Außerdem beschränkt die Stadt Kempten gemäß Art. 26 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG den naturschutzrechtlichen Gemeingebrauch und gemäß Art. 22 und 75 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl Seite 822), den wasserrechtlichen Gemeingebrauch.

Die Verordnung über die Inschutznahme als Landschaftsschutzgebiet und die Einschränkung des naturschutzrechtlichen Gemeingebrauchs wurde mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27.03.1995 Nr. 820-8623.241 genehmigt.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Der Schwabelberger Weiher und seine Umgebung auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1591, 1243 (Teilfläche) und 1216/1 der Gemarkung St. Lorenz wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 18,5 ha. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grob umschrieben in einer Karte Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Im einzelnen ergeben sich die Grenzen des Schutzgebietes aus der Schutzgebietskarte Maßstab 1 : 1.000, wobei die innere Kante des Grenzstrichs die Grenze darstellt. Die Schutzgebietskarte ist bei der Stadt Kempten (Allgäu) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
 - seltene heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und unterschiedlichsten Lebensräume im gesamten Biotopkomplex zu schützen,
 - das abgeschlossene und funktionsfähige Ökosystem zu bewahren.
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren,
3. das wegen seiner Naturlandschaftsausstattung und Stadtnähe für die Erholung besonders geeignete Gebiet zu schützen und zu pflegen und den Gemeingebrauch durch Erholungssuchende entsprechend der ökologischen Wertigkeit des Gebiets zu regeln.

§ 3

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 2 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind,

- den Naturhaushalt zu schädigen,
- das Landschaftsbild zu verunstalten oder
- den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. außerhalb hierfür zugelassener Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten erfolgt,
2. außerhalb des umfriedeten Besitztums zu zelten, zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen, Feuer zu machen oder Sachen im Gelände zu lagern.

§ 4

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Es ist verboten,

1. die angelegten Wege zu verlassen, zu reiten oder Rad zu fahren;
2. Hunde in das Landschaftsschutzgebiet, außer an der kurzen Leine, mitzunehmen und Nass- und Feuchtflächen, Brutplätze von Vögeln oder Laichplätze von Amphibien betreten zu lassen;
3. die Weiher zum Baden oder Befahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu benutzen;
4. die Weiher zum Schlittschuhlaufen zu benutzen.

§ 5

Erlaubnis

Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Stadt Kempten (Allgäu) bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern;
2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
3. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten oder den Zu- und Ablauf des Wassers sowie Grundwasserstände zu verändern;
4. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze und ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und elektrische Weidezäune mit ihren Zuleitungen;
6. Alleen, Hecken und landschaftsbestimmende Bäume außerhalb des Waldes zu beseitigen; unberührt bleibt der Schutz von Feldgehölzen und -gebüsch sowie Hecken gemäß Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz (BayRS 791-2-U);
7. Pflanzenarten (z. B. Gehölze, Blütenpflanzen oder Moose) einzubringen oder anzupflanzen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen,
8. Quellzonen, Hangmoore, Flachmoore und Streuwiesen sowie durch Hangwasser, Grundwasser oder Überflutung geprägte Auenbodenbereiche durch Drainage zu entwässern, durch Ablagerung sowie Bepflanzungen trocken zu legen oder sonst nachhaltig zu verändern;
unberührt bleibt der Feuchtgebietsschutz gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

§ 6

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können;
2. für Vorhaben, die
 - a) zur Fortführung der bisherigen, üblichen oder erlaubten Grundstücksbewirtschaftung unerlässlich sind oder
 - b) dem Schutz besonderer Vermögenswerte im Schutzgebiet dienen oder zur Erfüllung der Pflichten für Ver- und Entsorgung erforderlich sind.

(2) Bei Erlaubnissen nach § 5 ist das Benehmen der zuständigen Fachbehörde herzustellen, soweit deren Belange berührt sind.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die teichwirtschaftliche Nutzung, jeweils in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; § 5 Nr. 8 bleibt unberührt;
2. die ordnungs- und rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes, wobei die Benutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen und Wegen sowie die Benutzung von Booten nur im Rahmen von Hege- oder Besatzmaßnahmen zulässig ist;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, von Gewässern und Dränagen, Dämmen sowie Ein-, Über- und Auslaufbauwerken, Maßnahmen des Winterdienstes im notwendigen Umfang, Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, und Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost;
5. die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Bei der Ausübung der o.a. Tätigkeiten ist darauf zu achten, dass die im Schutzzweck (§ 2) festgelegten Ziele nach Möglichkeit eingehalten werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 9

Wiederherstellung des früheren Zustandes

Werden verbotene Veränderungen oder Veränderungen ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Herstellung des früheren Zustandes angeordnet werden. Lässt sich der frühere Zustand nicht mehr herstellen, können Maßnahmen angeordnet werden, die die schädigenden Wirkungen ausgleichen oder mildern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
2. Maßnahmen nach § 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot nach § 4 Nr. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10 000,00 EUR belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot nach § 4 Nr. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Nebenbestimmung gemäß § 6 Abs. 5 oder § 8 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(5) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Nr. 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Schwabelberger Weiher vom 25.07.1983 (StABl KE 14/83) außer Kraft.